

Supervision in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Zusammenstellung zum Beantragungsverfahren)

Grundlage:

Richtlinie über die Supervision in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Supervisionsrichtlinie) vom 1. Februar 2013 (ABl. Nr. 1/2013, S. A 3)

Ausführliche Erläuterungen:

Merkblatt für Supervision

[Merkblatt Supervision A5 Fassung 12 19 web.pdf \(evlks.de\)](#)

Kontakte:

Ev. - Luth. Landeskirchenamt Sachsens, OKR del Chin, Tel.: 0351 4692 242;

E-Mail: frank.del_chin@evlks.de (Verfahrensfragen)

Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis Leipzig (ISG), Pfarrer Lasch, Tel. 0341 3505340;

E-Mail: isg.leipzig@evlks.de (Inhaltliche Fragen)

Beantragung:

Für Supervision können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *Freistellung* unter Fortzahlung der Bezüge beantragen. Diese soll der Dienstherr / Anstellungsträger gewähren, wenn die Supervision im Interesse des Dienstes geschieht.

Für Supervision, die im Interesse des Dienstes erfolgt, können die *Supervisionskosten* vom Dienstherrn / Anstellungsträger übernommen werden.

Ein *Anspruch* auf Kostenerstattung besteht nicht. Ausnahme bilden besondere Arbeitsfelder der Seelsorge und der Beratungstätigkeit, für die eine Inanspruchnahme verbindlich vorgesehen ist. Die Inanspruchnahme von Supervision wird in besonderer Weise Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Verantwortung in Dienst- und Fachaufsicht sowie in sonstiger leitender Tätigkeit empfohlen.

Für Supervisionen bei denen das persönliche Interesse überwiegt, die aber gleichwohl dem Dienst förderlich sind, können die Supervisionskosten vom Dienstherrn / Anstellungsträger *anteilig*, entsprechend dem Maß des dienstlichen Interesses, übernommen werden.

Pfarrerinnen und Pfarrer beantragen Supervision auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt als Dienstherr. Die Beantragung erfolgt formlos mit der durch Supervisandin bzw. Supervisand und Supervisorin bzw. Supervisor ausgefüllten und unterzeichneten Vereinbarung (Muster s. Supervisionsrichtlinie). *Vikarinnen und Vikare* beantragen Supervision über das Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis (ISG) beim Landeskirchenamt. Die Zeiten der dadurch notwendigen dienstlichen Abwesenheiten sind mit den Pfarrmentorinnen bzw. Pfarrmentoren zu besprechen. Während der Vikariatszeit können bis zu 10 Supervisionssitzungen bewilligt werden.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantragen Supervision bei ihrem Anstellungsträger. So beantragen bspw. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die bei einer Kirchgemeinde angestellt sind, Supervision beim Kirchenvorstand.

Zur Begründung des dienstlichen Interesses von Supervision kann dem Dienstvorgesetzten ein *Votum der Fachaufsicht* (bspw. Bezirkskatechetin / Bezirkskatechet) vorgelegt werden.

Mit Zustimmung der Beantragenden kann ein *Votum* auch vom Anstellungsträger bei der Fachaufsicht erbeten werden.

Grundlagen der Finanzierung:

Mit der Haushaltplanrichtlinie werden Kirchgemeinden und Kirchenbezirke aufgefordert, Mittel für Supervision neben Mitteln für Weiterbildung für ihre Mitarbeitenden im *Haushalt einzuplanen*. Die Haushaltplanrichtlinie hat verbindlichen Charakter.

Zuschüsse:

Zuschüsse richten sich nach den Honorarsätzen (s. Richtlinie Anlage 2). Bewilligt werden kann ein Zuschuss für max. 10 Sitzungen. So sind bspw. für 90 min. max. 90 € für Einzelsupervision bzw. 120 € für Gruppen- oder Teamsupervision erstattungsfähig.

Voraussetzung einer Bewilligung ist die Vorlage einer *Vereinbarung* nach der Mustervereinbarung (s. Richtlinie Anlage 1) mit einem / einer *kirchlich anerkannten Supervisor / Supervisorin*.

Die jeweils aktuelle(n) Liste(n) ist (sind) zu finden unter <https://portal.evlks.de/anliegen/supervision/>